14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

08.09.2016 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 29.08.2016

- Bekanntmachung -

zur 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 08.09.2016 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016	2016090/1
2.6	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier:Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2016102/5
2.7	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Satzungsbeschluss	2016103/5
2.8	Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien	2016115/1
2.9	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2016092/10
2.10	Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen	2016104/4
2.11	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2016106/2
2.12	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Fernwärmeverträge städtische Liegenschaften	2016088/2

3.6 Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil) -

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/14/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/14/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 08.09.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.04.2016 zur Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Anlagen und Bestandteilen (Beschl.Nr. 2016/StR/12/002).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/14/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.: 2016/StR/14/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 08.09.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde
hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Beschlusstext

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll **(Anlage 2)** und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden auf der Planzeichnung zur *5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen(Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde* folgende Ergänzungen vorgenommen:
   Die Ausdehnung des Baufeldes, die Breite der Geh- Fahr- und Leitungsrechte und der Abstand der Baugrenzen werden in Bezug zu festen Punkten vermaßt (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 2) und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der Begründung zur *5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde* folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1. Im Kapitel 8.3 „Brandschutz“ werden die Aussagen zum Brandschutz gemäß Abwägungsprotokoll korrigiert und ergänzt (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.2. Im Kapitel 6.6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ wird der Hinweis des Umweltamtes zum Wasserrecht aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.3. Im Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ sowie im Quellen- und Literaturverzeichnis werden

die Bezüge zu den gesetzlichen Grundlagen korrigiert (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.4. Der Hinweis des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne / Ziethe zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens zur Unterhaltung und Befahrung wird in die Begründung unter Kapitel 6.6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 36).

2.5. Der Hinweis des Abwasserzweckverbandes auf die Einhaltung einer Abstandsfläche von 2 m als Schutzzone zur öffentlichen Abwasserleitung wird in der Begründung im Kapitel 8.6 „Unterirdische Versorgungsleitungen“ ergänzt (**Anlage 2**, TöB 39).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/14/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/14/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 08.09.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde
hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.07.2016, nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.
Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 13.07.2016 mit Umweltbericht wird gebilligt.

- Satzungsbeschluss –

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/14/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/14/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 08.09.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. die Mittelbereitstellung im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung 2016 für die zusätzlichen Bauleistungen i.H.v. 62.993,05 € für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/ Mendelssohnstraße“ infolge Nachtragsleistungen im 1. BA im Prod. 51.1.002.00/ FinReSK 785310.

2. die Finanzierung der Maßnahme im HHJ 2017 infolge der zusätzlichen Nachtragsleistungen für den 2. BA laut Sachdarstellung. Der Stadtrat erteilt die Ermächtigung, Anfang des Jahres 2017 die Vergabe zum 2. BA in Höhe 63.031,98 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durchzuführen. Die Mittel sind entsprechend im Haushalt 2017 zu veranschlagen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/14/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/14/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 08.09.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe““ und „Taube-Landgraben“

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 2016/StR/14/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **2016/StR/14/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 08.09.2016
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum 01.12.2015 bis 31.07.2016 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 08.09.2016**
Sitzung	**: 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**: 2016090/1**
TOP 2.5	**: Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016**

Protokolltext

OBm Bernd Hauschild merkt an, dass die KAB lediglich die Haushaltssatzung beanstandet hat.
StR Heeg hat darauf hingewiesen, dass der Beschluss zur Ausgliederung des Bauordnungsamtes nicht zum HKK, sondern zur Haushaltssatzung gehört und hierzu ein Einzelbeschluss gefasst wurde.

StR Schönemann stellt den Antrag, die Sachdarstellung in der Beschlussvorlage zu streichen.
Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.09.2016**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**27**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**2**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.09.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.09.2016**
Sitzung	**:**	**14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016092/10**
TOP 2.9	**:**	**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.09.2016**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**25**
Nein-Stimmen	**6**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.09.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeisterr

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**08.09.2016**
Sitzung	:	**14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2016102/5**
TOP 2.6	:	**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.09.2016**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**30**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.09.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.09.2016**
Sitzung	**:**	**14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016103/5**
TOP 2.7	**:**	**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Satzungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.09.2016**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 09.09.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.09.2016**
Sitzung	**:**	**14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016106/2**
TOP 2.11	**:**	**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.09.2016**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.09.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**08.09.2016**
Sitzung	**:**	**14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2016115/1**
TOP 2.8	**:**	**Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**08.09.2016**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**28**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 09.09.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeisterr

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016090/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016090/1**
		Az.:	erstellt am: **12.07.2016**

Betreff

Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		31.08.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.04.2016 zur Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Anlagen und Bestandteilen (Beschl.Nr. 2016/StR/12/002).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 146 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschloss am 21.04.2016 das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 einschließlich Finanzplanjahre bis 2024 (Beschl.-Nr. 2016/StR/12/001) sowie die Haushaltssatzung 2016 (Beschl.-Nr. 2016/StR/12/002).

Die Haushaltsunterlagen wurden mit Schreiben vom 10.05.2016, eingegangen am 17.05.2016, der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 01.06.2016 mit, dass beabsichtigt ist, den Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.04.2016 über die Haushaltssatzung zu beanstanden und zu verlangen, dass dieser aufgehoben wird, da dieser rechtswidrig ist.

Die Stadt Köthen (Anhalt) nahm zur beabsichtigten Beanstandung Stellung, jedoch ergingen durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2016 folgende kommunalaufsichtliche Entscheidungen:

Ich beanstande den Beschluss des Stadtrates Köthen (Anhalt) über die Haushaltssatzung 2016 sowie die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes vom 21.04.2016 auf der Grundlage des § 146 Abs. 1 KVG LSA und verlange deren Aufhebung in der nächsten auf die Bestandskraft des Bescheides folgenden Stadtratssitzung.

Nunmehr erfolgt mit diesem Beschluss die Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016 vom 21.04.2016 (Beschl.-Nr.2016/StR/12/002).

Im Haushaltsjahr 2016 befindet sich die Stadt Köthen (Anhalt) somit ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 wird nicht aufgehoben, da es in der Verfügung des Landkreises vom 15.06.2016 ausdrücklich nicht von dem Beanstandungs- und Aufhebungsverlangen umfasst ist. Auch wenn es dann nach Aufhebung keine dazugehörige Haushaltssatzung mehr gibt, ist der Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 als Auftrag anzusehen, die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzüglich umzusetzen.

Trotz Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016 wird an dem bestätigten Änderungsantrag zur Ausgliederung des Bauordnungsamtes aus der Finanzhoheit der Stadt Köthen (Anhalt) und Übertragung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab 01.01.2017, möglichst mit Personal- und Leistungsübergang, festgehalten, da es sich hier um eine Konsolidierungsmaßnahme handelt und diese somit Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde. In diesem Zusammenhang wird hiermit kurz über den Umsetzungsstand dieser Maßnahme informiert.

Der Verwaltungsgemeinschaft Köthen/Arensdorf/Baasdorf wurde ab dem 01.04.1999 die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen. Die Übertragung erfolgte durch Erlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr. Nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft durch Eingemeindungen wurde der Stadt Köthen (Anhalt) mit Bescheid vom 15.12.2003 die Aufgabe erneut mit Wirkung vom 01.01.2004 widerruflich übertragen. Diese Aufgabe nimmt die Stadt Köthen (Anhalt) seitdem wahr. Die Übertragung auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann daher nicht direkt erfolgen. Nach Klärung der Rahmenbedingungen (insbesondere vor dem Hintergrund der Ersparnis - bzgl. Personal) ist ein Antrag an das zuständige Ministerium für Landesentwicklung für Verkehr zu stellen, diese Aufgabenübertragung zu widerrufen. Nach § 56 BauO LSA ist damit der Landkreis die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Die Übernahme des Personals muss mit dem Landkreis unter Zustimmung der Mitarbeiter vereinbart werden. Erfolgt kein Personalübergang, ist der betriebsbedingte Abbau des Personals nach den Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes möglich. Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde bereits hinsichtlich der Personalübernahme angefragt. Eine Antwort steht jedoch momentan noch aus.

Da einige Aufgaben weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) verbleiben (z.B. die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens), sind ohnehin nicht alle Stellen des derzeitigen Sachgebietes Bauordnung betroffen.

Ob die Umsetzung des Beschlusses zum 01.01.2017 realisierbar ist, ist unklar, daher wird die Verwaltung den Beschluss zum nächstmöglichen Zeitpunkt umsetzen, der aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sinnvoll ist.

Die Personalaufwendungen stellen den größten Anteil der gesamten Kosten dar. Daher kann die Aufgabenübertragung erst zu dem Zeitpunkt sinnvoll erfolgen, zu dem das Personal zum Landkreis wechseln oder betriebsbedingt abgebaut werden kann. Dies ist frühestens zum 30.06.2017 vollständig der Fall. Anderenfalls werden für den Übergangszeitraum alle Aufwendungen anfallen, Erträge jedoch nicht erzielt werden, so dass anstatt von Einspareffekten Mindererträge entstehen, die die finanzielle Situation der Stadt Köthen (Anhalt) verschlechtern.

Der Einspareffekt lässt sich ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübergabe sowie dem Abbau des gesamten betroffenen Personals für das gesamte Jahr 2017 wie folgt darstellen:

Kosten Sachgebiet Bauordnung 2017

	Kosten mit	Kosten ohne	Einsparung
	SG Bauordnung	SG Bauordnung	
Erträge	188.100	0	-188.100
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	433.278	131.950	301.328
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	119.600	18.400	101.200
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.200	0	4.200
Abschreibungen	10.200	10.200	0
Interne Leistungsverrechnungen	168.500	168.500	0
Saldo	547.678	329.050	218.628

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016092/10

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016092/10**
		Az.:	erstellt am: **13.07.2016**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.08.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	11.08.2016	laut BV
2	17.08.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	17.08.2016	laut BV
3	18.08.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	18.08.2016	abgelehnt
4	22.08.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	22.08.2016	zurückgestellt
5	22.08.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	22.08.2016	laut BV
6	23.08.2016: Ortschaftsrat Merzien	23.08.2016	abgelehnt
7	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	laut BV
8	05.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.09.2016	laut BV
9	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
10	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe““ und „Taube-Landgraben“

Gesetzliche Grundlagen:
Wassergesetz LSA
KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.
In diesem Jahr müssen lediglich die geänderten Sätze für den Flächen- und den Erschwernisbeitrag beschlossen werden. Es ergeben sich hier jährlich Änderungen, da die Beitragsätze von den Umlagebescheiden der Unterhaltungsverbände abhängig sind.
Auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände sind vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Flächenbeiträge wurden von den Unterhaltungsverbänden übernommen.
Für das Veranlagungsjahr 2016 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
   Flächenbeitrag: 8,13 €/ha (2015: 8,06 €/ha)
   Erschwernisbeitrag: 21,49 €/ha (2015: 22,36€/ha)

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
   Flächenbeitrag: 9,65 €/ha (2015: 9,23 €/ha)
   Erschwernisbeitrag: 2,15 €/ha (2015: 1,99 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 1. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ ist ein höherer Versíegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.
Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.



1. Änderungssatzung.pdf



Zusammensetzung Beitragssätze.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016102/5

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016102/5**
		Az.:	erstellt am: **02.08.2016**

Betreff

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	22.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	kein Beschluss
3	05.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.09.2016	laut BV
4	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
5	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll **(Anlage 2)** und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden auf der Planzeichnung zur *5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen(Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde* folgende Ergänzungen vorgenommen:
   Die Ausdehnung des Baufeldes, die Breite der Geh- Fahr- und Leitungsrechte und der Abstand der Baugrenzen werden in Bezug zu festen Punkten vermaßt (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 2) und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der Begründung zur *5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde* folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1. Im Kapitel 8.3 „Brandschutz“ werden die Aussagen zum Brandschutz gemäß Abwägungsprotokoll korrigiert und ergänzt (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.2. Im Kapitel 6.6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ wird der Hinweis des Umweltamtes zum Wasserrecht aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.3. Im Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ sowie im Quellen- und Literaturverzeichnis werden die Bezüge zu den gesetzlichen Grundlagen korrigiert (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.4. Der Hinweis des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne / Ziethe zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens zur Unterhaltung und Befahrung wird in die Begründung unter Kapitel 6.6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 36).

2.5. Der Hinweis des Abwasserzweckverbandes auf die Einhaltung einer Abstandsfläche von 2 m als Schutzzone zur öffentlichen Abwasserleitung wird in der Begründung im Kapitel 8.6 „Unterirdische Versorgungsleitungen“ ergänzt (**Anlage 2**, TöB 39).

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1-4a, 8-11 Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Verfahrensstand

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde mit der dazugehörigen Begründung wurde am 15.10. 2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats wurde beschlossen (Beschluss Nr. 2015/StR/09/006).

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.10.2015 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht und fand vom 09. 11. bis 07.12. 2015 in der Stadtverwaltung Köthen statt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 13.11.2015 um Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebeten.

2. Auswertung der öffentlichen Auslegung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

3. Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB schriftlich (mit Schreiben vom 13.11.2015) um Stellungnahme gebeten. Es wurden 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab. (**Anlage 1**, Liste der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange)

4. Abwägungsvorschläge

Die Abwägungsvorschläge wurden protokolliert und sind der Beschlussvorlage in der **Anlage 2** beigefügt.
Die aus diesen Abwägungsvorschlägen resultierenden Änderungen sind geringfügige Ergänzungen und Korrekturen der Planzeichnung und der Begründung. In der Anlage 2 sind diese mit Fettdruck hervorgehoben.
Der Beschlussvorschlag 1 betrifft eine Ergänzung der Planzeichnung aufgrund eines Hinweises des Landkreises und stellt keine Änderung des Bebauungsplanes dar.
Die Ergänzung der Bemaßung der Planzeichnung sowie die Korrekturen und Ergänzungen im Begründungstext (Beschlussvorschläge 2.1 bis 2.5) berühren keine öffentlichen und privaten Belange, eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB ist deshalb nicht erforderlich.

Anlage 1 Liste TÖB BEHÖRDEN Beteiligung 2.pdf

Anlage 2_Abwägung nach § 4_2 TöB_160713.pdf

ATTC1DYC

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016103/5

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016103/5**
		Az.:	erstellt am: **02.08.2016**

Betreff

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	22.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	kein Beschluss
3	05.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.09.2016	laut BV
4	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
5	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.07.2016, nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.
Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 13.07.2016 mit Umweltbericht wird gebilligt.

- Satzungsbeschluss –

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 2, 3 Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Inhalte der Planung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/03/003) die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde beschlossen.
Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde mit der dazugehörigen Begründung wurde am 15.10.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 2015/StR/09/006). Die öffentliche Auslegung wurde vom 09. 11. bis 07.12. 2015 in der Stadtverwaltung Köthen durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen durch die Öffentlichkeit hervorgebracht.
Die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte (Abwägungsbeschluss).

Der vorliegende Planentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.07.2016 (**Anlage 1**) sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 13.07.2016 (**Anlage 2**) sind entsprechend dem Abwägungsbeschluss korrigiert worden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1 - Planzeichnung.pdf



Anlage 2 - Begründung.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016104/4

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.10**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016104/4**
	Az.:	erstellt am: **08.08.2016**

Betreff

Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.08.2016: Sozial- und Kulturausschuss	25.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	entspr. prot. Änd.
3	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
4	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	entspr. prot. Änd.
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	entspr. prot. Änd.
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat

1.
beschließt die Durchführung des Bauvorhaben Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen in den Jahren 2016 - 2019, wenn die finanziellen Voraussetzungen für die Gesamtinvestition in Höhe von 3,6 Mio. Euro erfüllt werden können und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gegeben ist (Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den Betrieb der Anhalt-Tourist-Info). Die Finanzierung des Bauvorhabens soll mit Fördermitteln aus der Städtebauförderung und/oder aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sichergestellt werden, wobei derzeit folgender Fördermitteleinsatz geplant ist

- Architektenwettbewerb und Planung LP 1 - 4 Städtebaufördermittel Denkmalschutz Förderquote 80 %
- Weitere Planung und Baukosten die GA Förderung Förderquote 90 %

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2017 sowie im dazugehörigen Finanzplan darzustellen. Im Haushaltsplan 2017 sind weiterhin für die Jahre 2018 und 2019 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahme vorzusehen.

2.
beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2016 für die Vorbereitung und Durchführung eines Architektenwettbewerbes sowie die Realisierung der Planungsleistungen der LP 1 - 4 HOAI. Die Deckung erfolgt über Grundstücksverkaufserlöse bzw. durch die für das Jahr 2016 erhaltende Investitionspauschale gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3.
beschließt, einen Erbbaupachtvertrag mit der Stiftung Burgen und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt als Eigentümerin des Schlosses für die Fläche der geplanten Anhalt-Tourist-Information, nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum geplanten Bauvorhaben, abzuschließen

4.
beschließt die Durchführung eines Architektenwettbewerbes unter Leitung eines geeigneten Planungsbüros nach Vorliegen der Finanzierungsvoraussetzungen (Einzelbeschluss Haushalt sowie positive Stellungnahme der KAB, Bewilligung der Städtebaufördermittel, Erbbaupachtvertrag, Zusage der Stiftung zum Bau des Aufzugs im Johann-Georgs-Bau). Die Aufgabenstellung zum Architektenwettbewerb wird vom BSU vorab beschlossen. Der Wettbewerbssieger soll mit der Erarbeitung der LP 1 - 4 HOAI beauftragt werden.

5.
beabsichtigt die weiterführende Planung und den Bau der Anhalt-Tourist-Info in den Jahren 2017 - 2019, falls die finanziellen Voraussetzungen vorliegen (Bewilligungsbescheid Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2017 - 2019, Zustimmung Kommunalaufsicht)

Gesetzliche Grundlagen:

- - -

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Historie

Das Schlossensemble besteht aus mehreren Bauwerken mit unterschiedlichen Entstehungszeiten – vom Mittelalter bis in die Gegenwart - und ist Stadtbild prägend sowie ein Anziehungspunkt für die Gäste der Stadt Köthen.

Das Schloss Köthen, früher Sitz der Fürsten und Herzöge, wurde im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erweitert, umgebaut und saniert. Seit 1997 befindet sich das Schloss im Besitz der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt.

Mit der Sanierung der Reithalle als Veranstaltungszentrum ist das Schloss zum kulturellen Mittelpunkt der Stadt sowie zu einem Zentrum der barocken Musikpflege geworden. Kulturhistorisch bedeutsam ist das Schloss als Wirkungsstätte des Hofkapellmeisters Johann Sebastian Bach in den Jahren 1717 - 1723.

Das Außenschloss hat mit dem Neubau des Veranstaltungszentrums, der Sanierung des Marstallgebäudes und der Remise sowie der Neugestaltung der Freifläche zwischen den Gebäuden eine erhebliche städtebauliche Aufwertung erfahren und neue, interessante Nutzungen erhalten. Das Veranstaltungszentrum mit Konzertsaal und weiteren Sälen, die Musikschule und das Cafè Leopold sowie der angrenzende Schlosspark bieten alle Voraussetzungen für eine hochwertige und zeitgemäße Kulturlandschaft in unserer Stadt.

2. Aktuelle Nutzungen

Das Innenschloss beherbergt in mehreren Gebäudeteilen derzeit unterschiedlichste öffentliche Nutzungen, die dezentral bewirtschaftet werden.

Der barocke **Spiegelsaal** im Ludwigsbau wird derzeit saniert.

Die **Schlosskapelle** wurde nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen dem Publikum wieder zugänglich gemacht.

Die **Bach-Gedenkstätte** bildet den Kernpunkt der Ausstellung und Sammlung des **Historischen Museums**. Die Räume der Bach-Gedenkstätte im Ludwigsbau sollen zu einer zeitgemäßen Bachausstellung entwickelt werden. Sie sind authentische Wirkungsstätten Johann Sebastian Bachs in seiner Zeit als Hofkapellmeister im Köthener Schloss.

Das **Naumannmuseum** befindet sich im Ferdinandsbau und beherbergt eine weltweit einzigartige Originalvogelsammlung im Biedermeierstil von J. F. Naumann.

Die **prähistorische Ausstellung** informiert über die Besiedlungsgeschichte Anhalts bis zur ersten urkundlichen Erwähnung der Stadt Köthen im Jahr 1115.

In **der Erlebniswelt Deutsche Sprache** im Ludwigsbau können Besucher die deutsche Sprache entdecken und sich über verschiedene Themen der deutschen Sprache informieren.

Das **Stadtarchiv** der Stadt Köthen ist im Steinernen Haus beheimatet.

In der **Köthen–Information** im Ludwigsbau können Gäste und Touristen Auskunft über die Stadt und Umgebung, Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen erhalten und Tickets erwerben.

Die Besucher werden nicht zentral empfangen und geleitet. Die Museen (Naumannmuseum, Bachgedenkstätte) beherbergen wertvolle Schätze, die dem Besucher jedoch nur teilweise und wenig zeitgemäß präsentiert werden. Die Gäste werden in jeder Einrichtung separat empfangen, es gibt weder eine inhaltliche noch eine räumliche Verknüpfung der musealen

Angebote. Es ist in allen Museen sowie in der Köthen-Information Personal vorzuhalten.

Kein Ausstellungsbereich ist barrierefrei erreichbar, so dass ein Teil der Gäste vom Besuch der Museen, des Spiegelsaals und der Schlosskapelle ausgeschlossen sind.

Die Sanitäreinrichtungen entsprechen nicht dem heutigen Stand.

3. Neubau der Anhalt-Tourist-Info am Standort des ehem. Amtshauses

Eigentümer der Liegenschaft Schloss Köthen ist die Stiftung Burgen und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt. Die Museen werden von der Köthen Kultur und Marketing GmbH betrieben. Grundlage dafür ist der Kulturvertrag zwischen Stadt Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und KKM. Zwischen der Stiftung und der KKM besteht ein Mietverhältnis. Eigentümer der Sammlungen der Museen ist der Landkreise Anhalt-Bitterfeld. Der Kulturvertrag regelt auch die finanzielle Absicherung der Museen.

Um das Schloss Köthen mit seinen Museen und kulturellen Einrichtungen zukunftsfähig und wirtschaftlich aufzustellen, ist es erforderlich, eine zentrale Anhalt-Tourist-Information zu betreiben.

Es ist sinnvoll, diese Anhalt-Tourist-Info in der Baulücke des ehemaligen „Amtshauses“ im Innenschloss neu und zentral zu errichten. Das ehem. Amtshaus ist seit 1954 als Baulücke vorhanden. Im geplanten Neubau sind folgende Funktionen zu erfüllen:

- zentraler Anlaufpunkt aller Besucher des Schlosses, der Museen, des Schlossparks und des Veranstaltungszentrums
- Verbindungsbau zur barrierefreien Erschließung aller öffentlichen Nutzungen des Ludwigsbaus, des Johann-Georg-Baus, des Steinernen Hauses, des Torhauses und der Anhalt-Tourist-Info auf 7 Ebenen durch einen zentralen Aufzug und einen separaten Aufzug im Johann-Georg-Bau
- Information der Besucher über Köthen und die Region Anhalt
- Verweil- und Wartebereich für Gruppen
- Ticketverkauf, Shop, Toiletten
- Aussichtsbalkon in den „Gartenträume“-Park

Der Neubau der Anhalt-Tourist-Info ist Bestandteil der inhaltlichen und finanziellen Überarbeitung des Musemskonzeptes im Schloss. Die Aufgabenstellung muss unterschiedlichste Forderungen an Planung, Denkmalschutz, Nutzung, Betriebswirtschaft und Besucherinteressen erfüllen. Auch die Anforderungen an die architektonische Gestaltung des Gebäudes sind aufgrund der zentralen Lage im Denkmalensemble Schloss sehr hoch. Der geplante Verbindungskörper muss der Historie und dem Denkmalschutz gerecht werden, die prägenden Elemente des Vorgängerbaus aufnehmen und in eine zeitgemäße Architektursprache übertragen.

4. Investitionskosten

Bauherr für die Anhalt-Tourist-Info ist die Stadt Köthen. Das Bauvorhaben ist sowohl über Städtebaufördermittel als auch über GA-Mittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur förderfähig. Um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, muss die Stadt einen Erbbaupachtvertrag mit dem Eigentümer der Liegenschaft, der Stiftung Burgen und Schlösser, abschließen.

Die Investitionskosten für den Bau der Anhalt-Tourist – Info werden auf der Grundlage des Masterplans (Büro AAD 2011) unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und mit dem Wissen, dass noch keine konkrete Planung zugrunde liegt, folgendermaßen geplant:

Baukosten: 3.000.000 Euro

Baunebenkosten: 600.000 Euro

Für die Planungsleistungen und die Durchführung des Architektenwettbewerbs wurden bereits Förderanträge beim MLV für die Jahre 2016 - 2018 im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz gestellt. Die Förderhöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

Die Durchführung des Architektenwettbewerbs ist aber erst ratsam, wenn sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben auch realisiert wird. In jedem Fall müssen die Planungskosten bis zur LP 4 abgesichert sein. Der Wettbewerbssieger hat einen Anspruch auf anschließende Beauftragung der Planungsleistungen bis zur LP 4. Kommt es nicht zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme, fallen demnach die Kosten für die Planung der LP 1 - 4 trotzdem an und der Stadt droht ggf. eine Rückzahlung der Fördermittel. Deshalb ist es sinnvoll, die Finanzierung des Gesamtvorhabens vor Auslobung des Architektenwettbewerbs sicherzustellen.

Fördermittelantrag für Architektenwettbewerb und Planung LP 1-7 im Programm städtebaulicher Denkmalschutz

	Eigenmittel	Fördermittel	Kostenrahmen
2016	50 T€ davon	200 T€	250 T€
2017	50 T€	200 T€	250 T€
2018	10T€	40 T€	50 T€

Für die weiterführende Planung und den Bau der Anhalt-Tourist-Info wurde eine Förderung in Höhe von 90 % durch das Wirtschaftsministerium im Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Aussicht gestellt. Ein Fördermittelantrag wurde bislang noch nicht gestellt.

5. Finanzierung der Baumaßnahme

Die Finanzierung der Baumaßnahme einschließlich der entstehenden Folgekosten muss sowohl im Haushaltsjahr 2016 gesichert als auch im defizitären Haushaltsplan 2017 ff. der Stadt Köthen (Anhalt) darstellbar sein.

Die Stadt befindet sich im gesamten Haushaltsjahr 2016 in der vorläufigen Haushaltsführung. Das bedeutet, dass lediglich begonnene Investitionsmaßnahmen fortgesetzt werden und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Zur Notwendigkeit der Schaffung einer Anhalt-Tourist-Info wird an dieser Stelle auf die Darstellungen in den Punkten 2 und 3 und auf die aktuell im Haushaltsjahr 2016 bestehenden hohen Fördermöglichkeiten in Punkt 4 verwiesen.

Wie sich die Baumaßnahme auf die Haushaltsplanjahre 2016 - 2019 auswirkt, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anhalt-Tourist-Info	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Gesamtauszahlungen (Planung und Bau)	250.000 €	250.000 €	50.000 € 1.500.000 € 1.550.000 €	1.500.000 €
Einzahlungen aus Fördermitteln (80 % bzw. 90 %)	200.000 €	200.000 €	40.000 € 1.350.000 € 1.390.000 €	1.350.000 €
Defizit (Eigenanteil der Stadt Köthen (Anhalt)	**50.000 €**	**50.000 €**	**160.000 €**	**150.000 €**

Die Deckung der von der Stadt Köthen (Anhalt) in den Jahren 2016 – 2019 zu tragenden Eigenanteile in Höhe von insgesamt 410.000 € soll über zu erzielende Grundstücksverkaufserlöse erfolgen. Die Verwaltung ist dazu bereits in Verhandlung mit der WGK mbH. Diese hat bereits Interesse zum Ankauf von einzelnen Garagenkomplexen und Wohngrundstücken bekundet. In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Verkauf anstehenden Grundstücke einschließlich der zu erzielenden Buchwerte aufgeführt (Anlage 3):

2016
Sollte im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2016 kein Verkaufserlös mehr erzielt werden, weil sich die Abwicklung über das Jahresende hinauszögert, erfolgt die Deckung des städtischen Eigenanteils 2016 i. H. von 50.000 € über die jährlich zur Verfügung stehende Investitionspauschale.
Im Haushaltsjahr 2016 hat die Stadt Köthen (Anhalt) eine Investitionspauschale i. H. von 875.400 € erhalten. Diese ist gemäß § 16 des Finanzausgleichgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG) für Investitionen, vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln, zu verwenden. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der zwangsläufigen Zurückstellung von Investitionsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung weiterer investiver Einzahlungen (Verkaufserlöse, Straßenausbaubeiträge) bislang ein Teil der Investitionspauschale noch nicht gebunden.

Die Finanzierung des Eigenanteils für die Tourist-Anhalt-Info im Haushaltsjahr 2016 ist somit gesichert.

2017 ff.
Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 sind die Einzahlungen und Auszahlungen für die Baumaßnahme einschließlich der zu erzielenden Verkaufserlöse haushaltsplanwirksam für die Jahre 2017 – 2019 zu veranschlagen. Zusätzlich werden im Haushaltsplan 2017 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die Auszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 angebracht.

Die Deckung der Eigenanteile der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt, wie bereits erläutert über Grundstücksverkäufe an die WGK mbH. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Verkaufserlös (wie oben aufgeführt) nicht erzielt wird, erfolgt die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils im jeweiligen Haushaltsjahr über die jährliche Investitionspauschale. Die Stadt Köthen (Anhalt) geht hier von folgenden Beträgen aus (siehe nachfolgende Tabelle). Die für die Jahre 2017 - 2019 bereits bestehenden Mittelbindungen aus Verpflichtungsermächtigungen 2015 werden ebenfalls dargestellt:

Haushaltjahr	Investitionspauschale	fällige VE
2017	875.400 €	304.290 €
2018	875.400 €	71.700 €
2019	875.400 €	

Die Finanzierung des Eigenanteils für die Tourist-Anhalt-Info in Haushaltsjahren 2017 – 2019 ist somit ebenfalls gesichert.

Folgekostenbetrachtung
Im Hinblick auf die Folgekostenbetrachtung und deren Finanzierung wird an dieser Stelle auf den Punkt 7 und die Anlagen 1 und 2 verwiesen. Ergänzend wird hier klargestellt, dass aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) eine Erhöhung des Zuschusses der Stadt an die KKM in den Folgejahren ausgeschlossen ist.

2. Zeitplan

Der Zeitplan stellt sich derzeit, unter Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Absicherung, wie folgt dar:

Positive Kommunalrechtliche Stellungnahme zum Fördermittelantrag Städtebaufördermittel für Planung und Architektenwettbewerb	8/2016
Beschluss Stadtrat zur Durchführung des Vorhabens	StR 9/2016
Bewilligung Städtebaufördermittel	9/2016
Antrag auf GA-Förderung Bau und weitergehende Planung beim Wirtschaftsministerium	9/2016
Abschluss Erbbaupachtvertrag für das Grundstück ehem. Amtshaus	StR 10/2016
Beschluss Aufgabenstellung Architektenwettbewerb	BSU 10/2016
Durchführung Architektenwettbewerb	12/2016-3/2017
Bewilligung GA-Fördermittel	2016/Anf. 2017
Danach weitere Planung	2017
Bau	2018-2019

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Betrieb der Anhalt-Tourist-Info durch die KKM

Die positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht erfordert den Nachweis, dass der Bau der Anhalt-Tourist-Info für die Stadt wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dazu wurde von der KKM eine Stellungnahme erarbeitet sowie ein Wirtschafts- und Liquiditätsplan beigefügt, welcher die finanzielle Situation der KKM GmbH in den Jahren 2016 – 2025 unter Berücksichtigung der Betriebskosten für das in den Jahren 2018 - 2019 zu errichtende Bauwerk der Anhalt-Tourist-Info (Anlagen 1 und 2).

Das Konzept der KKM geht davon aus, dass die Betriebskosten der Anhalt-Tourist-Info mit ca. 34.330 Euro/Jahr geplant sind.

Die Mehrkosten gegenüber dem jetzigen Zustand sollen durch Kostenreduzierung infolge der Schließung der Stadtinformation am Halleschen Turm sowie durch die Erhöhung der Einnahmen infolge steigender Besucherzahlen nach Wiedereröffnung des Spiegelsaals sowie nach Fertigstellung der neuen Bachausstellung mit einem modernen Museumskonzept und durch den Verkauf von Artikeln in der Anhalt-Tourist-Info ausgeglichen werden.. Gleichzeitig ist die Schließung der Köthen-Info am Halleschen Turm geplant, die mit einer Reduzierung der Kosten einhergeht.

4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Investition der Anhalt-Tourist-Info

Im Zusammenhang mit der Investitionsentscheidung für die Anhalt-Tourist-Info sind folgende Themen zu klären:

- Vertragliche Sicherstellung der Finanzierung der Betreibung der Anhalt-Info Stadt/Kreis/Stiftung/KKM
- Beantragung und Bewilligung der GA - Fördermittel
- Sicherstellung der Dachsanierung sowie der Räume im Schloss, die öffentlich genutzt werden sollen durch den Eigentümer - Stiftung Burgen und Schlösser
- Erarbeitung des Museumskonzept, Sicherstellung der zeitnahen baulichen und inhaltlichen Umsetzung des Konzeptes - KKM
- Zusage der Stiftung, den Bau des Aufzuges im Johann-Georgsbau zeitnah umzusetzen, um Barrierefreiheit der öffentlichen Museen und des Spiegelsaals zu erreichen



Anlage 1 - Stellungnahme KKM.pdf



Anlage 2 - Wirtschaftslichkeitsplan.pdf



Anlage 3 - Städtische Objekte.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016106/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016106/2**
		Az.:	erstellt am: **11.08.2016**

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	laut BV
2	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum 01.12.2015 bis 31.07.2016 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
- § 99 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der gültigen Fassung vom 18.11.2014

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).
Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m.
§ 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung der entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 01.12.2015-31.07.2016.
Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 30.11.2015 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum ab 01.12.2015 bis jetzt - 31.07.2016 - erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



Übersicht Spenden.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016115/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016115/1**
		Az.:	erstellt am: **26.08.2016**

Betreff

Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		31.08.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. die Mittelbereitstellung im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung 2016 für die zusätzlichen Bauleistungen i.H.v. 62.993,05 € für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/ Mendelssohnstraße“ infolge Nachtragsleistungen im 1. BA im Prod. 51.1.002.00/ FinReSK 785310.

2. die Finanzierung der Maßnahme im HHJ 2017 infolge der zusätzlichen Nachtragsleistungen für den 2. BA laut Sachdarstellung. Der Stadtrat erteilt die Ermächtigung, Anfang des Jahres 2017 die Vergabe zum 2. BA in Höhe 63.031,98 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durchzuführen. Die Mittel sind entsprechend im Haushalt 2017 zu veranschlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
VOB, Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Die Firma Strabag AG wurde im Mai 2016 mit den Bauleistungen zum Straßenausbau Heinrich-Heine-Straße/ Mendelssohnstraße i.H.v. 565.683,21 € beauftragt. Die Maßnahme wird als Gesamtmaßnahme mit dem AV, der MIDEWA, Mitnetz Strom sowie Köthen Energie durchgeführt und ist im Zeitraum 2016 bis 2017 in zwei Bauabschnitten zu realisieren. Der 1. BA umfasst die Leistungen der Heinrich-Heine-Straße von der Wülknitzer Straße bis zur Einmündung Mendelssohnstraße sowie den Abschnitt der Mendelssohnstraße von der H.-Heine-Straße bis zur Uhlandstraße. Den 2. BA, der im Jahr 2017 realisiert werden soll, nimmt die restliche Mendelssohnstraße ein, von der Uhlandstraße bis zur August-Bebel-Straße.
Im Zuge der Eigenüberwachung des durch die Strabag gebundenen Entsorgungsunternehmens ergaben sich für das Aushubmaterial des südlichen Gehweges der H.-Heine-Straße Bodenkontaminationen, die die geplante Entsorgung nicht zulassen. Die Analyse zeigte eine deutliche Überschreitung des Zuordnungswertes nach LAGA M 20 für mineralische Abfälle und Bodenmaterial der Wiederverwertungsklasse Z2. In der LAGA M sind durch die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Zuordnungswerte definiert, nach denen Abfallstoffe je nach Belastung einzustufen sind und die weitere Verwertung regelt. Abfälle, die den Belastungsgrenzwert der Wiederverwertungsklasse Z2 überschreiten,sind nur noch auf zugelassenen Deponien in Abhängigkeit der Deponieklasse zu entsorgen und für die Aufarbeitung zur Wiederverwertung ausgeschlossen.
Die Tatsache des kontaminierten Gehwegaushubmaterials in der H.-Heine-Straße war Anlass, dass vom Auftragnehmer (Strabag) Probenahmen in Form punktueller Aufschlüsse für eine Bodenanalytik des gesamten Aushubmaterials bis zur Freiligrathstraße veranlasst wurden. Im Ergebnis der Analysen lagen für die Ausbaumaterialien unterschiedliche Schadstoffgehalte für die einzelnen Schichten vor. Die ungebundene Tragschicht (Altschotter) wurde ebenfalls als nicht wiederverwendungsfähiges Material (>>Z2) festgestellt. Der Erdstoff zwischen Altschotter und Planum in der Heinrich-Heine-Straße ergab eine Belastung der Wiederverwertungsklasse Z 1.2 und damit auch höhere Entsorgungskosten als geplant.

Für die Heinrich-Heine-Straße ergeben sich somit zusätzliche Baukosten durch höhere Entsorgungs- und Deponiekosten i.H.v. 57.626,14 € durch folgende Nachtragsleistungen:

2.	Nachtrag: Transport und Entsorgung ungebundene Tragschicht auf Deponie	17.424,19 €
5.	Nachtrag: Zulage für die Entsorgung nach Deponieklasse II	11.470,11 €
6.	Nachtrag: Transport und Entsorgung >Z2-belasteter Erdstoff (südl. Gehweg) auf Deponie	20.705,00 €
7.	Nachtrag: Entsorgung Z 1.2-belasteter Erdstoff	8.026,84 €

Um einen Baustopp und damit einen weiteren Kostenzuwachs zu vermeiden, erfolgt die Beauftragung der Nachtragsleistungen für die Heinrich-Heine-Straße. Für die Maßnahme sind 711.000 € aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertung bewilligt und stehen im Produkt 51.1.002.00, FinReSK 785310 zur Verfügung. Davon sind 60.666,81 € noch verfügbar.

Die Beprobungen des Erdstoffes in der Mendelssohnstraße (1.BA bis zur Freiligrathstraße) ergab Wiederverwertungsklassen Z0 und Z2.
Für den 1. BA im Abschnitt Mendelssohnstraße entstehen somit zusätzliche Baukosten durch höhere Entsorgungs- und Deponiekosten i.H.v. 66.033,72 € durch folgende Nachtragsleistungen:

3.	Nachtrag: Transport und Entsorgung ungebundene Tragschicht auf Deponie nach Deponieklasse II	32.317,54 €
8.	Nachtrag: Entsorgung Z 2-belastetes Material	33.716,18 €

Die Analyse des Erdstoffes im 1. BA Abschnitt Mendelssohnstraße ergaben auf Basis zweier punktueller Bohrungen sehr unterschiedliche Belastungsergebnisse. Es wurde für eine Probe eine Wiederverwertungsklasse Z0 und für eine Probe Z2 ermittelt. In der Regel wird dann entsprechend den Vorgaben für ein Z2-Material entsorgt. Somit stellen die angegebenen zusätzlichen Baukosten i.H.v. 66.033,72 € einen Maximalansatz für den 1.BA des Abschnitts Mendelssohnstraße dar. Um gegebenenfalls noch eine Kostensenkung zu erreichen, wurde mit dem AG vereinbart, dass der Erdstoff dieses Abschnittes nochmals nach dem Ausbau beprobt werden soll. Grundlage der Beprobung bilden dann Haufwerke aus gemischtem Erdaushub. Die Zuordnung zur

Wiederverwertungsklasse kann dann detailierter erfolgen. Die Einstufung des Materials in die Wiederverwertungsklasse <Z2 führt zu geringeren Entsorgungskosten und zur Baukostenreduzierung.

Für die Realisierung des 1.BA ergibt sich ein Mitteldefizit von -62.993,05 €. Die notwendigen Mittel müssen 2016 im Rahmen der vorläufen Haushaltsführung aus dem investiven Finanzhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Für den 2. BA der Mendelssohnstraße, der 2017 umgesetzt werden soll, muss mit ähnlich belasteten Ausbaumaterialien gerechnet werden. Zusätzliche Kosten infolge höherer Entsorgungs- und Deponiekosten ergeben sich für diesen Abschnitt i.H.v. 63.031,98 € durch folgende Nachtragsleistungen:

3.	Nachtrag: Transport und Entsorgung ungebundene Tragschicht auf Deponie nach Deponieklasse II	30.599,66 €
8.	Nachtrag: Entsorgung Z 2-belastetes Material	32.432,32 €

Der Nachtrag 8 stellt sich wie schon unter dem 1.BA Mendelssohnstraße beschrieben die Maximalvariante der zusätzlichen Entsorgungskosten dar. Mit dem Ziel der Kostenminimierung werden zeitnah Erdstoffbeprobungen im 2.BA geplant. Dazu werden größere Mengen Erdstoff entnommen,analysiert und bilden die Grundlage für die Einstufung und Entsorgung entsprechend festgestellter Wiederverwertungsklasse.
Die Mittel, die für die zusätzlichen Bauleistungen in 2017 nötig sind, werden für das HHJ 2017 i.H.v. 63.031,98 € angemeldet.
Die Mehrkosten führen zu einer Erhöhung der Straßenausbaubeiträge. Die Stadt Köthen nimmt infolge der höheren Baukosten 15.899,15 € mehr Straßenausbaubeiträge ein, die an die SALEG, Treuhänder der Stadt, im HHJ 2018 abzuführen sind
Es ergeben sich für das HHJ 2017 zusätzlich EM i.H.v. 78.931,13 €, die die Stadt einplanen muss, um die Maßnahme erfolgreich abschließen zu können.

Aufgrund der hohen Nachtragskosten, die vom AN angezeigt sind, wurde ein Vergleichsangebot zu Entsorgungs- und Deponiekosten von der Verwaltung eingeholt. Die Prüfung ergab, dass die Einheitspreise und Randbedingungen des Vergleichsangebotes schlechter als die Nachtragsangebote der Strabag waren. Die Nachtragsbeauftragung an die Strabag stellt die wirtschaftlichste Lösung dar, da die Firma AN der Gesamtmaßnahme ist. Schnittstellenprobleme werden somit vermieden und ein zügiger Bauablauf nach Planung des AN Strabag ist nicht gefährdet.

Auf Grundlage der stark angestiegenen Baukosten, wurde beim Landesverwaltungsamt für die Mehrkosten ein Antrag auf die zusätzliche Bereitstellung von Fördermittel gestellt.
Damit ergibt sich für Nachtragsleistungen eine notwendige Finanzierung für die HHJ 2016-2018 entsprechend Anlage 1, die nötig ist, um die Maßnahme erfolgreich abschließen zu können.



Anlage 1 - Finanzierungsübersicht.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 09.09.2016

Die Sitzung fand statt:

Datum :	08.09.2016	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:35	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	19:40	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	31 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Bernd Hauschild (OB), (OB) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Klaus Greiner (SGL), (Amt 101) Mandy Eschberger (Prot), (Ratsbüro) Dana Rösler (AL), (Amt 20) Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3) Aris Aleku (jur. MA), (Bereich 03) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Einwohner
Tagungsleitung :	Dr. Werner Sobetzko, Beisitzer: Michael Arndt
Schriftführer :	Mandy Eschberger

Stadtratsvorsitzender	Oberbürgermeister	Protokollführerin
Dr. Werner Sobetzko	Bernd Hauschild	Mandy Eschberger

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016	2016090/1
2.6	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier:Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2016102/5
2.7	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Satzungsbeschluss	2016103/5
2.8	Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien	2016115/1
2.9	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlageder Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2016092/10
2.10	Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen	2016104/4
2.11	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2016106/2
2.12	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Fernwärmeverträge städtische Liegenschaften	2016088/2
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1

Frau Hoffmann spricht die enorme Lärmbelästigung durch die B6n an und fragt, was die Stadt Köthen (Anhalt) tun wird, um die Bürger zu schützen.

Weiterhin bittet Sie darum, dass dem Landesverwaltungsamt diesbezüglich eine Mitteilung zugesandt wird.

Herr Dr. Hundt beanstandet die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) bezüglich der Einwohnerfragestunde.

Öffentlicher Teil

2.1.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.06.2016 (öffentlicher Teil) wird mit drei Enthaltungen bestätigt.

2.2

Der OB beantwortet die gestellte Frage aus der letzten Stadtratssitzung (siehe Anlage). Weiterhin informiert er über den Besuch des Landesrechnungshofs (siehe Anlage).

Außerdem gibt er Auskunft über die Zuweisungen nach dem KiFöG und weist auf eine Verlegung des RPA-Ausschusses hin (siehe Anlage).

Herr Hauschild teilt mit, dass in der Köthener Fasanerie demnächst Informationstafeln bezüglich der durchforsteten Bereiche aufgestellt werden. (siehe Anlage).

Weiterhin berichtet er über eine Informationsveranstaltung der KKM (siehe Anlage).

Außerdem spricht er nochmal die Köthener Bachfesttage an, welche bei der Bevölkerung sehr großen Anklang fanden und somit eine gelungene Veranstaltung waren.

Bezüglich Veranstaltungen führt Herr Hauschild noch aus, dass demnächst das Kuhfest in Verbindung mit dem 25-jährigen Bestehen der stadteigenen Wohnungsgesellschaft ansteht.

2.3

Der OB bittet um Zustimmung, den TOP 2.10 von der Tagesordnung zu nehmen.

Der TOP wurde im SK nicht behandelt und im Hauptausschuss erging die Empfehlung, ihn von der Tagesordnung zu nehmen und später zu verhandeln.

Die geänderte Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5

Der OB merkt an, dass die Kommunalaufsicht ausdrücklich nur die Haushaltssatzung beanstandet hat. StR Heeg hat darauf hingewiesen, dass der Beschluss zur Ausgliederung des Bauordnungsamtes nicht zum HKK sondern zur Haushaltssatzung gefasst wurde.

Hier wurde ein Einzelbeschluss in der Beratung des Haushalts gefasst.

Der Wortlaut „…da es sich um eine Konsolidierungsmaßnahme handelt und somit Bestandteil des HHK wurde.“ soll in der Beschlussvorlage gestrichen werden.

StR Maaß merkt an, das HKK und die Haushaltssatzung in einem TOP behandelt und diskutiert wurden.

StR Schönemann fragt, ob das Rechtsamt der Stadt Köthen (Anhalt) eine rechtliche Grundlage vorweisen kann, dass das Bauordnungsamt als Einzelbeschluss nicht Bestandteil der beschlossenen Haushaltsplanung ist. Wenn dies nicht der Fall ist, dann stimmt er dem nicht zu. Er hat damals durchaus für den Verbleib des Bauordnungsamtes gestimmt.

Der OB führt aus, dass Herr Heeg die alten Protokolle begutachtet hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass zum Bauordnungsamt ein Einzelbeschluss gefasst wurde. Dieser Einzelbeschluss erging aus den Anträgen der Bürgerinitiative und der Fraktion die Linke.

Er hat die Unterlagen vom 08.03.2016 gesichtet.

Dort befindet sich der Antrag zur Ausgliederung des Bauordnungsamtes bei der Haushaltsatzung. Im HKK kommt dazu ein schriftlicher Antrag nicht vor. Außerdem verweist er auf den Protokollauszug vom 24.04.2016 TOP 2.6.

StRn Buchheim schlägt vor, die Thematik der Kommunalaufsicht vorzulegen, damit sie sich damit befassen kann.

StR Maaß stellt den Antrag auf eine 10-minütige Pause (19:05 Uhr)

2.11

StR Gahler fragt, wo sich der Treffpunkt bezüglich des Termins in der Fasanerie befindet.

Weiterhin fragt er, ob man die gelben Säcke weiterhin im Bürgerbüro bekommt.

Der OB sagt, dass er sich diesbezüglich mit der Kreisverwaltung in Verbindung setzen wird.

Außerdem weist **StR Gahler** auf den desolaten Zustand des Brunnens auf dem Holzmarkt hin.

StRn Schablowski fragt nach dem aktuellen Stand bezüglich des Bahnhofverkaufs.

Der OB führt dazu aus, dass hierfür zwei Termine anberaumt sind. Ein Termin steht im September mit der NASA an und der zweite Termin wird im Oktober mit der Deutschen Bahn stattfinden.

StRn Rosenkranz fragt, ob die IC-Halte auch Berücksichtigung finden.

Der OB sagt, dass er die Termine gemeinsam mit Frau Rauer und Herrn Heeg wahrnehmen wird, wo dies sicherlich thematisiert wird.

StR Heeg weist hinsichtlich der IC-Halte darauf hin, dass hierfür die Baumaßnahmen in Halle verantwortlich sind. Diese werden sich noch um ein Jahr verschieben.

Ende öffentlicher Teil: 19:15 Uhr

Tagesordnung
der
14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 08.09.2016

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016	2016090/1
2.6	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss	2016102/5
2.7	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Satzungsbeschluss	2016103/5
2.8	Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien	2016115/1
2.9	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"	2016092/10
2.10	Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen	2016104/4
2.11	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2016106/2
2.12	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Fernwärmeverträge städtische Liegenschaften	2016088/2
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016090/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.5**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016090/1**
		Az.:	erstellt am: **12.07.2016**

Betreff

Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		31.08.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 21.04.2016 zur Haushaltssatzung für das Jahr 2016 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2016 als Teil der Satzung mit seinen Anlagen und Bestandteilen (Beschl.Nr. 2016/StR/12/002).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 146 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschloss am 21.04.2016 das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 einschließlich Finanzplanjahre bis 2024 (Beschl.-Nr. 2016/StR/12/001) sowie die Haushaltssatzung 2016 (Beschl.-Nr. 2016/StR/12/002).

Die Haushaltsunterlagen wurden mit Schreiben vom 10.05.2016, eingegangen am 17.05.2016, der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vorgelegt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 01.06.2016 mit, dass beabsichtigt ist, den Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.04.2016 über die Haushaltssatzung zu beanstanden und zu verlangen, dass dieser aufgehoben wird, da dieser rechtswidrig ist.

Die Stadt Köthen (Anhalt) nahm zur beabsichtigten Beanstandung Stellung, jedoch ergingen durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2016 folgende kommunalaufsichtliche Entscheidungen:

Ich beanstande den Beschluss des Stadtrates Köthen (Anhalt) über die Haushaltssatzung 2016 sowie die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes vom 21.04.2016 auf der Grundlage des § 146 Abs. 1 KVG LSA und verlange deren Aufhebung in der nächsten auf die Bestandskraft des Bescheides folgenden Stadtratssitzung.

Nunmehr erfolgt mit diesem Beschluss die Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016 vom 21.04.2016 (Beschl.-Nr.2016/StR/12/002).

Im Haushaltsjahr 2016 befindet sich die Stadt Köthen (Anhalt) somit ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 wird nicht aufgehoben, da es in der Verfügung des Landkreises vom 15.06.2016 ausdrücklich nicht von dem Beanstandungs- und Aufhebungsverlangen umfasst ist. Auch wenn es dann nach Aufhebung keine dazugehörige Haushaltssatzung mehr gibt, ist der Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 als Auftrag anzusehen, die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzüglich umzusetzen.

Trotz Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016 wird an dem bestätigten Änderungsantrag zur Ausgliederung des Bauordnungsamtes aus der Finanzhoheit der Stadt Köthen (Anhalt) und Übertragung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab 01.01.2017, möglichst mit Personal- und Leistungsübergang, festgehalten, da es sich hier um eine Konsolidierungsmaßnahme handelt und diese somit Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde. In diesem Zusammenhang wird hiermit kurz über den Umsetzungsstand dieser Maßnahme informiert.

Der Verwaltungsgemeinschaft Köthen/Arensdorf/Baasdorf wurde ab dem 01.04.1999 die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen. Die Übertragung erfolgte durch Erlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr. Nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft durch Eingemeindungen wurde der Stadt Köthen (Anhalt) mit Bescheid vom 15.12.2003 die Aufgabe erneut mit Wirkung vom 01.01.2004 widerruflich übertragen. Diese Aufgabe nimmt die Stadt Köthen (Anhalt) seitdem wahr. Die Übertragung auf den Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann daher nicht direkt erfolgen. Nach Klärung der Rahmenbedingungen (insbesondere vor dem Hintergrund der Ersparnis - bzgl. Personal) ist ein Antrag an das zuständige Ministerium für Landesentwicklung für Verkehr zu stellen, diese Aufgabenübertragung zu widerrufen. Nach § 56 BauO LSA ist damit der Landkreis die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Die Übernahme des Personals muss mit dem Landkreis unter Zustimmung der Mitarbeiter vereinbart werden. Erfolgt kein Personalübergang, ist der betriebsbedingte Abbau des Personals nach den Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes möglich. Beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde bereits hinsichtlich der Personalübernahme angefragt. Eine Antwort steht jedoch momentan noch aus.

Da einige Aufgaben weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köthen (Anhalt) verbleiben (z.B. die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens), sind ohnehin nicht alle Stellen des derzeitigen Sachgebietes Bauordnung betroffen.

Ob die Umsetzung des Beschlusses zum 01.01.2017 realisierbar ist, ist unklar, daher wird die Verwaltung den Beschluss zum nächstmöglichen Zeitpunkt umsetzen, der aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sinnvoll ist.

Die Personalaufwendungen stellen den größten Anteil der gesamten Kosten dar. Daher kann die Aufgabenübertragung erst zu dem Zeitpunkt sinnvoll erfolgen, zu dem das Personal zum Landkreis wechseln oder betriebsbedingt abgebaut werden kann. Dies ist frühestens zum 30.06.2017 vollständig der Fall. Anderenfalls werden für den Übergangszeitraum alle Aufwendungen anfallen, Erträge jedoch nicht erzielt werden, so dass anstatt von Einspareffekten Mindererträge entstehen, die die finanzielle Situation der Stadt Köthen (Anhalt) verschlechtern.

Der Einspareffekt lässt sich ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübergabe sowie dem Abbau des gesamten betroffenen Personals für das gesamte Jahr 2017 wie folgt darstellen:

Kosten Sachgebiet Bauordnung 2017

	Kosten mit	Kosten ohne	Einsparung
	SG Bauordnung	SG Bauordnung	
Erträge	188.100	0	-188.100
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	433.278	131.950	301.328
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	119.600	18.400	101.200
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.200	0	4.200
Abschreibungen	10.200	10.200	0
Interne Leistungsverrechnungen	168.500	168.500	0
Saldo	547.678	329.050	218.628

2.6

---

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016102/5

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016102/5**
		Az.:	erstellt am: **02.08.2016**

Betreff

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) - Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	22.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	kein Beschluss
3	05.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.09.2016	laut BV
4	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
5	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll **(Anlage 2)** und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden auf der Planzeichnung zur *5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen(Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde* folgende Ergänzungen vorgenommen:
   Die Ausdehnung des Baufeldes, die Breite der Geh- Fahr- und Leitungsrechte und der Abstand der Baugrenzen werden in Bezug zu festen Punkten vermaßt (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 2) und der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der Begründung zur *5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde* folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1. Im Kapitel 8.3 „Brandschutz“ werden die Aussagen zum Brandschutz gemäß Abwägungsprotokoll korrigiert und ergänzt (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.2. Im Kapitel 6.6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ wird der Hinweis des Umweltamtes zum Wasserrecht aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.3. Im Kapitel 3.2 „Regionalplanung“ sowie im Quellen- und Literaturverzeichnis werden die Bezüge zu den gesetzlichen Grundlagen korrigiert (**Anlage 2**, TöB Nr. 2).

2.4. Der Hinweis des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne / Ziethe zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens zur Unterhaltung und Befahrung wird in die Begründung unter Kapitel 6.6 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ aufgenommen (**Anlage 2**, TöB Nr. 36).

2.5. Der Hinweis des Abwasserzweckverbandes auf die Einhaltung einer Abstandsfläche von 2 m als Schutzzone zur öffentlichen Abwasserleitung wird in der Begründung im Kapitel 8.6 „Unterirdische Versorgungsleitungen“ ergänzt (**Anlage 2**, TöB 39).

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1-4a, 8-11 Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Verfahrensstand

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde mit der dazugehörigen Begründung wurde am 15.10. 2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats wurde beschlossen (Beschluss Nr. 2015/StR/09/006).

Die öffentliche Auslegung wurde am 30.10.2015 im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht und fand vom 09. 11. bis 07.12. 2015 in der Stadtverwaltung Köthen statt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 13.11.2015 um Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebeten.

2. Auswertung der öffentlichen Auslegung / Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

3. Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB schriftlich (mit Schreiben vom 13.11.2015) um Stellungnahme gebeten. Es wurden 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab. (**Anlage 1**, Liste der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange)

4. Abwägungsvorschläge

Die Abwägungsvorschläge wurden protokolliert und sind der Beschlussvorlage in der **Anlage 2** beigefügt.
Die aus diesen Abwägungsvorschlägen resultierenden Änderungen sind geringfügige Ergänzungen und Korrekturen der Planzeichnung und der Begründung. In der Anlage 2 sind diese mit Fettdruck hervorgehoben.
Der Beschlussvorschlag 1 betrifft eine Ergänzung der Planzeichnung aufgrund eines Hinweises des Landkreises und stellt keine Änderung des Bebauungsplanes dar.
Die Ergänzung der Bemaßung der Planzeichnung sowie die Korrekturen und Ergänzungen im Begründungstext (Beschlussvorschläge 2.1 bis 2.5) berühren keine öffentlichen und privaten Belange, eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB ist deshalb nicht erforderlich.

Anlage 1 Liste TÖB BEHÖRDEN Beteiligung 2.pdf

Anlage 2_Abwägung nach § 4_2 TöB_160713.pdf

ATTC1DYC

2.7

---

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde hier: Satzungsbeschluss

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016103/5

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016103/5**
		Az.:	erstellt am: **02.08.2016**

Betreff

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	22.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	kein Beschluss
3	05.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.09.2016	laut BV
4	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
5	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.07.2016, nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.
Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 13.07.2016 mit Umweltbericht wird gebilligt.

- Satzungsbeschluss –

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 2, 3 Baugesetzbuch (BauGB)
§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Inhalte der Planung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/03/003) die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde beschlossen.
Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf-Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde mit der dazugehörigen Begründung wurde am 15.10.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. 2015/StR/09/006). Die öffentliche Auslegung wurde vom 09. 11. bis 07.12. 2015 in der Stadtverwaltung Köthen durchgeführt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen durch die Öffentlichkeit hervorgebracht.
Die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte (Abwägungsbeschluss).

Der vorliegende Planentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Dohndorf- Löbnitzer Kreuz" in Köthen (Anhalt) - Ortsteil Löbnitz an der Linde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.07.2016 (**Anlage 1**) sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 13.07.2016 (**Anlage 2**) sind entsprechend dem Abwägungsbeschluss korrigiert worden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1 - Planzeichnung.pdf



Anlage 2 - Begründung.pdf

2.8

Finanzierung für die Maßnahme
"Grundhafter Ausbau
Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße"
aufgrund von Nachtragsleistungen
infolge kontaminierter
Abbruchmaterialien

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016115/1

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016115/1**
		Az.:	erstellt am: **26.08.2016**

Betreff

Finanzierung für die Maßnahme "Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/Mendelssohnstraße" aufgrund von Nachtragsleistungen infolge kontaminierter Abbruchmaterialien

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		31.08.2016

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. die Mittelbereitstellung im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung 2016 für die zusätzlichen Bauleistungen i.H.v. 62.993,05 € für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau Heinrich-Heine-Straße/ Mendelssohnstraße“ infolge Nachtragsleistungen im 1. BA im Prod. 51.1.002.00/ FinReSK 785310.

2. die Finanzierung der Maßnahme im HHJ 2017 infolge der zusätzlichen Nachtragsleistungen für den 2. BA laut Sachdarstellung. Der Stadtrat erteilt die Ermächtigung, Anfang des Jahres 2017 die Vergabe zum 2. BA in Höhe 63.031,98 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durchzuführen. Die Mittel sind entsprechend im Haushalt 2017 zu veranschlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
VOB, Hauptsatzung

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Die Firma Strabag AG wurde im Mai 2016 mit den Bauleistungen zum Straßenausbau Heinrich-Heine-Straße/ Mendelssohnstraße i.H.v. 565.683,21 € beauftragt. Die Maßnahme wird als Gesamtmaßnahme mit dem AV, der MIDEWA, Mitnetz Strom sowie Köthen Energie durchgeführt und ist im Zeitraum 2016 bis 2017 in zwei Bauabschnitten zu realisieren. Der 1. BA umfasst die Leistungen der Heinrich-Heine-Straße von der Wülknitzer Straße bis zur Einmündung Mendelssohnstraße sowie den Abschnitt der Mendelssohnstraße von der H.-Heine-Straße bis zur Uhlandstraße. Den 2. BA, der im Jahr 2017 realisiert werden soll, nimmt die restliche Mendelssohnstraße ein, von der Uhlandstraße bis zur August-Bebel-Straße.
Im Zuge der Eigenüberwachung des durch die Strabag gebundenen Entsorgungsunternehmens ergaben sich für das Aushubmaterial des südlichen Gehweges der H.-Heine-Straße Bodenkontaminationen, die die geplante Entsorgung nicht zulassen. Die Analyse zeigte eine deutliche Überschreitung des Zuordnungswertes nach LAGA M 20 für mineralische Abfälle und Bodenmaterial der Wiederverwertungsklasse Z2. In der LAGA M sind durch die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Zuordnungswerte definiert, nach denen Abfallstoffe je nach Belastung einzustufen sind und die weitere Verwertung regelt. Abfälle, die den Belastungsgrenzwert der Wiederverwertungsklasse Z2 überschreiten,sind nur noch auf zugelassenen Deponien in Abhängigkeit der Deponieklasse zu entsorgen und für die Aufarbeitung zur Wiederverwertung ausgeschlossen.
Die Tatsache des kontaminierten Gehwegaushubmaterials in der H.-Heine-Straße war Anlass, dass vom Auftragnehmer (Strabag) Probenahmen in Form punktueller Aufschlüsse für eine Bodenanalytik des gesamten Aushubmaterials bis zur Freiligrathstraße veranlasst wurden. Im Ergebnis der Analysen lagen für die Ausbaumaterialien unterschiedliche Schadstoffgehalte für die einzelnen Schichten vor. Die ungebundene Tragschicht (Altschotter) wurde ebenfalls als nicht wiederverwendungsfähiges Material (>>Z2) festgestellt. Der Erdstoff zwischen Altschotter und Planum in der Heinrich-Heine-Straße ergab eine Belastung der Wiederverwertungsklasse Z 1.2 und damit auch höhere Entsorgungskosten als geplant.

Für die Heinrich-Heine-Straße ergeben sich somit zusätzliche Baukosten durch höhere Entsorgungs- und Deponiekosten i.H.v. 57.626,14 € durch folgende Nachtragsleistungen:

2.	Nachtrag: Transport und Entsorgung ungebundene Tragschicht auf Deponie	17.424,19 €
5.	Nachtrag: Zulage für die Entsorgung nach Deponieklasse II	11.470,11 €
6.	Nachtrag: Transport und Entsorgung >Z2-belasteter Erdstoff (südl. Gehweg) auf Deponie	20.705,00 €
7.	Nachtrag: Entsorgung Z 1.2-belasteter Erdstoff	8.026,84 €

Um einen Baustopp und damit einen weiteren Kostenzuwachs zu vermeiden, erfolgt die Beauftragung der Nachtragsleistungen für die Heinrich-Heine-Straße. Für die Maßnahme sind 711.000 € aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertung bewilligt und stehen im Produkt 51.1.002.00, FinReSK 785310 zur Verfügung. Davon sind 60.666,81 € noch verfügbar.

Die Beprobungen des Erdstoffes in der Mendelssohnstraße (1.BA bis zur Freiligrathstraße) ergab Wiederverwertungsklassen Z0 und Z2.
Für den 1. BA im Abschnitt Mendelssohnstraße entstehen somit zusätzliche Baukosten durch höhere Entsorgungs- und Deponiekosten i.H.v. 66.033,72 € durch folgende Nachtragsleistungen:

3.	Nachtrag: Transport und Entsorgung ungebundene Tragschicht auf Deponie nach Deponieklasse II	32.317,54 €
8.	Nachtrag: Entsorgung Z 2-belastetes Material	33.716,18 €

Die Analyse des Erdstoffes im 1. BA Abschnitt Mendelssohnstraße ergaben auf Basis zweier punktueller Bohrungen sehr unterschiedliche Belastungsergebnisse. Es wurde für eine Probe eine Wiederverwertungsklasse Z0 und für eine Probe Z2 ermittelt. In der Regel wird dann entsprechend den Vorgaben für ein Z2-Material entsorgt. Somit stellen die angegebenen zusätzlichen Baukosten i.H.v. 66.033,72 € einen Maximalansatz für den 1.BA des Abschnitts Mendelssohnstraße dar. Um gegebenenfalls noch eine Kostensenkung zu erreichen, wurde mit dem AG vereinbart, dass der Erdstoff dieses Abschnittes nochmals nach dem Ausbau beprobt werden soll. Grundlage der Beprobung bilden dann Haufwerke aus gemischtem Erdaushub. Die Zuordnung zur

Wiederverwertungsklasse kann dann detailierter erfolgen. Die Einstufung des Materials in die Wiederverwertungsklasse <Z2 führt zu geringeren Entsorgungskosten und zur Baukostenreduzierung.

Für die Realisierung des 1.BA ergibt sich ein Mitteldefizit von -62.993,05 €. Die notwendigen Mittel müssen 2016 im Rahmen der vorläufen Haushaltsführung aus dem investiven Finanzhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Für den 2. BA der Mendelssohnstraße, der 2017 umgesetzt werden soll, muss mit ähnlich belasteten Ausbaumaterialien gerechnet werden. Zusätzliche Kosten infolge höherer Entsorgungs- und Deponiekosten ergeben sich für diesen Abschnitt i.H.v. 63.031,98 € durch folgende Nachtragsleistungen:

3.	Nachtrag: Transport und Entsorgung ungebundene Tragschicht auf Deponie nach Deponieklasse II	30.599,66 €
8.	Nachtrag: Entsorgung Z 2-belastetes Material	32.432,32 €

Der Nachtrag 8 stellt sich wie schon unter dem 1.BA Mendelssohnstraße beschrieben die Maximalvariante der zusätzlichen Entsorgungskosten dar. Mit dem Ziel der Kostenminimierung werden zeitnah Erdstoffbeprobungen im 2.BA geplant. Dazu werden größere Mengen Erdstoff entnommen,analysiert und bilden die Grundlage für die Einstufung und Entsorgung entsprechend festgestellter Wiederverwertungsklasse.
Die Mittel, die für die zusätzlichen Bauleistungen in 2017 nötig sind, werden für das HHJ 2017 i.H.v. 63.031,98 € angemeldet.
Die Mehrkosten führen zu einer Erhöhung der Straßenausbaubeiträge. Die Stadt Köthen nimmt infolge der höheren Baukosten 15.899,15 € mehr Straßenausbaubeiträge ein, die an die SALEG, Treuhänder der Stadt, im HHJ 2018 abzuführen sind
Es ergeben sich für das HHJ 2017 zusätzlich EM i.H.v. 78.931,13 €, die die Stadt einplanen muss, um die Maßnahme erfolgreich abschließen zu können.

Aufgrund der hohen Nachtragskosten, die vom AN angezeigt sind, wurde ein Vergleichsangebot zu Entsorgungs- und Deponiekosten von der Verwaltung eingeholt. Die Prüfung ergab, dass die Einheitspreise und Randbedingungen des Vergleichsangebotes schlechter als die Nachtragsangebote der Strabag waren. Die Nachtragsbeauftragung an die Strabag stellt die wirtschaftlichste Lösung dar, da die Firma AN der Gesamtmaßnahme ist. Schnittstellenprobleme werden somit vermieden und ein zügiger Bauablauf nach Planung des AN Strabag ist nicht gefährdet.

Auf Grundlage der stark angestiegenen Baukosten, wurde beim Landesverwaltungsamt für die Mehrkosten ein Antrag auf die zusätzliche Bereitstellung von Fördermittel gestellt.
Damit ergibt sich für Nachtragsleistungen eine notwendige Finanzierung für die HHJ 2016-2018 entsprechend Anlage 1, die nötig ist, um die Maßnahme erfolgreich abschließen zu können.



Anlage 1 - Finanzierungsübersicht.pdf

2.9

---

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016092/10

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 73**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016092/10**
		Az.:	erstellt am: **13.07.2016**

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Westliche Fuhne-Ziethe" und "Taube-Landgraben"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.08.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	11.08.2016	laut BV
2	17.08.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	17.08.2016	laut BV
3	18.08.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	18.08.2016	abgelehnt
4	22.08.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	22.08.2016	zurückgestellt
5	22.08.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	22.08.2016	laut BV
6	23.08.2016: Ortschaftsrat Merzien	23.08.2016	abgelehnt
7	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	laut BV
8	05.09.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.09.2016	laut BV
9	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
10	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne-Ziethe““ und „Taube-Landgraben“

Gesetzliche Grundlagen:
Wassergesetz LSA
KAG

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2015 wurde die Satzung zur Umlegung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände neu gefasst, u. a. weil sich ein neuer Umlagemodus bei den Erschwernisbeiträgen ergeben hat.
In diesem Jahr müssen lediglich die geänderten Sätze für den Flächen- und den Erschwernisbeitrag beschlossen werden. Es ergeben sich hier jährlich Änderungen, da die Beitragsätze von den Umlagebescheiden der Unterhaltungsverbände abhängig sind.
Auf der Grundlage der diesjährigen Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände sind vom Umweltamt die Erschwernisbeitragssätze ermittelt worden. Die Flächenbeiträge wurden von den Unterhaltungsverbänden übernommen.
Für das Veranlagungsjahr 2016 ergeben sich folgende Umlagesätze:

1. Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethe“
   Flächenbeitrag: 8,13 €/ha (2015: 8,06 €/ha)
   Erschwernisbeitrag: 21,49 €/ha (2015: 22,36€/ha)

2. Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“
   Flächenbeitrag: 9,65 €/ha (2015: 9,23 €/ha)
   Erschwernisbeitrag: 2,15 €/ha (2015: 1,99 €/ha)

Diese Beitragssätze sollen in die 1. Änderungssatzung aufgenommen werden.

In der Anlage 1 ist die diesjährige Beitragszusammensetzung dargestellt.

Hinsichtlich des Erschwernisbeitragssatzes bestehen großen Abweichungen zwischen den beiden Verbandsgebieten. Das erklärt sich aus den unterschiedlichen Anteilen an Verkehrs- und Siedlungsflächen, sowie der Einwohnerdichte. Im Verbandsgebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ ist ein höherer Versíegelungsgrad vorhanden, als im Gebiet des UHV „Taube-Landgraben“.
Die Verbände erheben die Erschwernisse über die Einwohnerzahl. Der hohe Beitragssatz im Gebiet des UHV „Westliche Fuhne-Ziethe“ entsteht neben dem höheren Anteil an Verkehrs- und Siedlungsfläche auch durch die dichte Besiedlung, da zu diesem Verband die Einwohner des Stadtgebietes Köthen und alle Ortsteile außer Elsdorf zählen. Dagegen befinden sich im Verbandsgebiet des UHV „Taube-Landgraben“ nur die Einwohner der Ortschaft Elsdorf.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.



1. Änderungssatzung.pdf



Zusammensetzung Beitragssätze.pdf

2.10

Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016104/4

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.10**
Amt:	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016104/4**
	Az.:	erstellt am: **08.08.2016**

Betreff

Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.08.2016: Sozial- und Kulturausschuss	25.08.2016	zurückgestellt
2	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	entspr. prot. Änd.
3	07.09.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	laut BV
4	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV
5	05.10.2016: Sozial- und Kulturausschuss	05.10.2016	entspr. prot. Änd.
6	18.10.2016: Hauptausschuss	18.10.2016	entspr. prot. Änd.
7	27.10.2016: Stadtrat	27.10.2016	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat

1.
beschließt die Durchführung des Bauvorhaben Anhalt-Tourist-Info im Schloss Köthen in den Jahren 2016 - 2019, wenn die finanziellen Voraussetzungen für die Gesamtinvestition in Höhe von 3,6 Mio. Euro erfüllt werden können und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gegeben ist (Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den Betrieb der Anhalt-Tourist-Info). Die Finanzierung des Bauvorhabens soll mit Fördermitteln aus der Städtebauförderung und/oder aus der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sichergestellt werden, wobei derzeit folgender Fördermitteleinsatz geplant ist

- Architektenwettbewerb und Planung LP 1 - 4 Städtebaufördermittel Denkmalschutz Förderquote 80 %
- Weitere Planung und Baukosten die GA Förderung Förderquote 90 %

Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 2017 sowie im dazugehörigen Finanzplan darzustellen. Im Haushaltsplan 2017 sind weiterhin für die Jahre 2018 und 2019 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahme vorzusehen.

2.
beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2016 für die Vorbereitung und Durchführung eines Architektenwettbewerbes sowie die Realisierung der Planungsleistungen der LP 1 - 4 HOAI. Die Deckung erfolgt über Grundstücksverkaufserlöse bzw. durch die für das Jahr 2016 erhaltende Investitionspauschale gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3.
beschließt, einen Erbbaupachtvertrag mit der Stiftung Burgen und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt als Eigentümerin des Schlosses für die Fläche der geplanten Anhalt-Tourist-Information, nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum geplanten Bauvorhaben, abzuschließen

4.
beschließt die Durchführung eines Architektenwettbewerbes unter Leitung eines geeigneten Planungsbüros nach Vorliegen der Finanzierungsvoraussetzungen (Einzelbeschluss Haushalt sowie positive Stellungnahme der KAB, Bewilligung der Städtebaufördermittel, Erbbaupachtvertrag, Zusage der Stiftung zum Bau des Aufzugs im Johann-Georgs-Bau). Die Aufgabenstellung zum Architektenwettbewerb wird vom BSU vorab beschlossen. Der Wettbewerbssieger soll mit der Erarbeitung der LP 1 - 4 HOAI beauftragt werden.

5.
beabsichtigt die weiterführende Planung und den Bau der Anhalt-Tourist-Info in den Jahren 2017 - 2019, falls die finanziellen Voraussetzungen vorliegen (Bewilligungsbescheid Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2017 - 2019, Zustimmung Kommunalaufsicht)

Gesetzliche Grundlagen:

- - -

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Historie

Das Schlossensemble besteht aus mehreren Bauwerken mit unterschiedlichen Entstehungszeiten – vom Mittelalter bis in die Gegenwart - und ist Stadtbild prägend sowie ein Anziehungspunkt für die Gäste der Stadt Köthen.

Das Schloss Köthen, früher Sitz der Fürsten und Herzöge, wurde im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erweitert, umgebaut und saniert. Seit 1997 befindet sich das Schloss im Besitz der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt.

Mit der Sanierung der Reithalle als Veranstaltungszentrum ist das Schloss zum kulturellen Mittelpunkt der Stadt sowie zu einem Zentrum der barocken Musikpflege geworden. Kulturhistorisch bedeutsam ist das Schloss als Wirkungsstätte des Hofkapellmeisters Johann Sebastian Bach in den Jahren 1717 - 1723.

Das Außenschloss hat mit dem Neubau des Veranstaltungszentrums, der Sanierung des Marstallgebäudes und der Remise sowie der Neugestaltung der Freifläche zwischen den Gebäuden eine erhebliche städtebauliche Aufwertung erfahren und neue, interessante Nutzungen erhalten. Das Veranstaltungszentrum mit Konzertsaal und weiteren Sälen, die Musikschule und das Cafè Leopold sowie der angrenzende Schlosspark bieten alle Voraussetzungen für eine hochwertige und zeitgemäße Kulturlandschaft in unserer Stadt.

2. Aktuelle Nutzungen

Das Innenschloss beherbergt in mehreren Gebäudeteilen derzeit unterschiedlichste öffentliche Nutzungen, die dezentral bewirtschaftet werden.

Der barocke **Spiegelsaal** im Ludwigsbau wird derzeit saniert.

Die **Schlosskapelle** wurde nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen dem Publikum wieder zugänglich gemacht.

Die **Bach-Gedenkstätte** bildet den Kernpunkt der Ausstellung und Sammlung des **Historischen Museums**. Die Räume der Bach-Gedenkstätte im Ludwigsbau sollen zu einer zeitgemäßen Bachausstellung entwickelt werden. Sie sind authentische Wirkungsstätten Johann Sebastian Bachs in seiner Zeit als Hofkapellmeister im Köthener Schloss.

Das **Naumannmuseum** befindet sich im Ferdinandsbau und beherbergt eine weltweit einzigartige Originalvogelsammlung im Biedermeierstil von J. F. Naumann.

Die **prähistorische Ausstellung** informiert über die Besiedlungsgeschichte Anhalts bis zur ersten urkundlichen Erwähnung der Stadt Köthen im Jahr 1115.

In **der Erlebniswelt Deutsche Sprache** im Ludwigsbau können Besucher die deutsche Sprache entdecken und sich über verschiedene Themen der deutschen Sprache informieren.

Das **Stadtarchiv** der Stadt Köthen ist im Steinernen Haus beheimatet.

In der **Köthen–Information** im Ludwigsbau können Gäste und Touristen Auskunft über die Stadt und Umgebung, Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen erhalten und Tickets erwerben.

Die Besucher werden nicht zentral empfangen und geleitet. Die Museen (Naumannmuseum, Bachgedenkstätte) beherbergen wertvolle Schätze, die dem Besucher jedoch nur teilweise und wenig zeitgemäß präsentiert werden. Die Gäste werden in jeder Einrichtung separat empfangen, es gibt weder eine inhaltliche noch eine räumliche Verknüpfung der musealen

Angebote. Es ist in allen Museen sowie in der Köthen-Information Personal vorzuhalten.

Kein Ausstellungsbereich ist barrierefrei erreichbar, so dass ein Teil der Gäste vom Besuch der Museen, des Spiegelsaals und der Schlosskapelle ausgeschlossen sind.

Die Sanitäreinrichtungen entsprechen nicht dem heutigen Stand.

3. Neubau der Anhalt-Tourist-Info am Standort des ehem. Amtshauses

Eigentümer der Liegenschaft Schloss Köthen ist die Stiftung Burgen und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt. Die Museen werden von der Köthen Kultur und Marketing GmbH betrieben. Grundlage dafür ist der Kulturvertrag zwischen Stadt Köthen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und KKM. Zwischen der Stiftung und der KKM besteht ein Mietverhältnis. Eigentümer der Sammlungen der Museen ist der Landkreise Anhalt-Bitterfeld. Der Kulturvertrag regelt auch die finanzielle Absicherung der Museen.

Um das Schloss Köthen mit seinen Museen und kulturellen Einrichtungen zukunftsfähig und wirtschaftlich aufzustellen, ist es erforderlich, eine zentrale Anhalt-Tourist-Information zu betreiben.

Es ist sinnvoll, diese Anhalt-Tourist-Info in der Baulücke des ehemaligen „Amtshauses“ im Innenschloss neu und zentral zu errichten. Das ehem. Amtshaus ist seit 1954 als Baulücke vorhanden. Im geplanten Neubau sind folgende Funktionen zu erfüllen:

- zentraler Anlaufpunkt aller Besucher des Schlosses, der Museen, des Schlossparks und des Veranstaltungszentrums
- Verbindungsbau zur barrierefreien Erschließung aller öffentlichen Nutzungen des Ludwigsbaus, des Johann-Georg-Baus, des Steinernen Hauses, des Torhauses und der Anhalt-Tourist-Info auf 7 Ebenen durch einen zentralen Aufzug und einen separaten Aufzug im Johann-Georg-Bau
- Information der Besucher über Köthen und die Region Anhalt
- Verweil- und Wartebereich für Gruppen
- Ticketverkauf, Shop, Toiletten
- Aussichtsbalkon in den „Gartenträume“-Park

Der Neubau der Anhalt-Tourist-Info ist Bestandteil der inhaltlichen und finanziellen Überarbeitung des Musemskonzeptes im Schloss. Die Aufgabenstellung muss unterschiedlichste Forderungen an Planung, Denkmalschutz, Nutzung, Betriebswirtschaft und Besucherinteressen erfüllen. Auch die Anforderungen an die architektonische Gestaltung des Gebäudes sind aufgrund der zentralen Lage im Denkmalensemble Schloss sehr hoch. Der geplante Verbindungskörper muss der Historie und dem Denkmalschutz gerecht werden, die prägenden Elemente des Vorgängerbaus aufnehmen und in eine zeitgemäße Architektursprache übertragen.

4. Investitionskosten

Bauherr für die Anhalt-Tourist-Info ist die Stadt Köthen. Das Bauvorhaben ist sowohl über Städtebaufördermittel als auch über GA-Mittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur förderfähig. Um die Fördervoraussetzungen zu erfüllen, muss die Stadt einen Erbbaupachtvertrag mit dem Eigentümer der Liegenschaft, der Stiftung Burgen und Schlösser, abschließen.

Die Investitionskosten für den Bau der Anhalt-Tourist – Info werden auf der Grundlage des Masterplans (Büro AAD 2011) unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und mit dem Wissen, dass noch keine konkrete Planung zugrunde liegt, folgendermaßen geplant:

Baukosten: 3.000.000 Euro

Baunebenkosten: 600.000 Euro

Für die Planungsleistungen und die Durchführung des Architektenwettbewerbs wurden bereits Förderanträge beim MLV für die Jahre 2016 - 2018 im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz gestellt. Die Förderhöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

Die Durchführung des Architektenwettbewerbs ist aber erst ratsam, wenn sichergestellt werden kann, dass das Vorhaben auch realisiert wird. In jedem Fall müssen die Planungskosten bis zur LP 4 abgesichert sein. Der Wettbewerbssieger hat einen Anspruch auf anschließende Beauftragung der Planungsleistungen bis zur LP 4. Kommt es nicht zur Umsetzung der Investitionsmaßnahme, fallen demnach die Kosten für die Planung der LP 1 - 4 trotzdem an und der Stadt droht ggf. eine Rückzahlung der Fördermittel. Deshalb ist es sinnvoll, die Finanzierung des Gesamtvorhabens vor Auslobung des Architektenwettbewerbs sicherzustellen.

Fördermittelantrag für Architektenwettbewerb und Planung LP 1-7 im Programm städtebaulicher Denkmalschutz

	Eigenmittel	Fördermittel	Kostenrahmen
2016	50 T€ davon	200 T€	250 T€
2017	50 T€	200 T€	250 T€
2018	10T€	40 T€	50 T€

Für die weiterführende Planung und den Bau der Anhalt-Tourist-Info wurde eine Förderung in Höhe von 90 % durch das Wirtschaftsministerium im Förderprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Aussicht gestellt. Ein Fördermittelantrag wurde bislang noch nicht gestellt.

5. Finanzierung der Baumaßnahme

Die Finanzierung der Baumaßnahme einschließlich der entstehenden Folgekosten muss sowohl im Haushaltsjahr 2016 gesichert als auch im defizitären Haushaltsplan 2017 ff. der Stadt Köthen (Anhalt) darstellbar sein.

Die Stadt befindet sich im gesamten Haushaltsjahr 2016 in der vorläufigen Haushaltsführung. Das bedeutet, dass lediglich begonnene Investitionsmaßnahmen fortgesetzt werden und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Zur Notwendigkeit der Schaffung einer Anhalt-Tourist-Info wird an dieser Stelle auf die Darstellungen in den Punkten 2 und 3 und auf die aktuell im Haushaltsjahr 2016 bestehenden hohen Fördermöglichkeiten in Punkt 4 verwiesen.

Wie sich die Baumaßnahme auf die Haushaltsplanjahre 2016 - 2019 auswirkt, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anhalt-Tourist-Info	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Gesamtauszahlungen (Planung und Bau)	250.000 €	250.000 €	50.000 € 1.500.000 € 1.550.000 €	1.500.000 €
Einzahlungen aus Fördermitteln (80 % bzw. 90 %)	200.000 €	200.000 €	40.000 € 1.350.000 € 1.390.000 €	1.350.000 €
Defizit (Eigenanteil der Stadt Köthen (Anhalt)	**50.000 €**	**50.000 €**	**160.000 €**	**150.000 €**

Die Deckung der von der Stadt Köthen (Anhalt) in den Jahren 2016 – 2019 zu tragenden Eigenanteile in Höhe von insgesamt 410.000 € soll über zu erzielende Grundstücksverkaufserlöse erfolgen. Die Verwaltung ist dazu bereits in Verhandlung mit der WGK mbH. Diese hat bereits Interesse zum Ankauf von einzelnen Garagenkomplexen und Wohngrundstücken bekundet. In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Verkauf anstehenden Grundstücke einschließlich der zu erzielenden Buchwerte aufgeführt (Anlage 3):

2016
Sollte im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2016 kein Verkaufserlös mehr erzielt werden, weil sich die Abwicklung über das Jahresende hinauszögert, erfolgt die Deckung des städtischen Eigenanteils 2016 i. H. von 50.000 € über die jährlich zur Verfügung stehende Investitionspauschale.
Im Haushaltsjahr 2016 hat die Stadt Köthen (Anhalt) eine Investitionspauschale i. H. von 875.400 € erhalten. Diese ist gemäß § 16 des Finanzausgleichgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG) für Investitionen, vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln, zu verwenden. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung und der zwangsläufigen Zurückstellung von Investitionsmaßnahmen ist unter Berücksichtigung weiterer investiver Einzahlungen (Verkaufserlöse, Straßenausbaubeiträge) bislang ein Teil der Investitionspauschale noch nicht gebunden.

Die Finanzierung des Eigenanteils für die Tourist-Anhalt-Info im Haushaltsjahr 2016 ist somit gesichert.

2017 ff.
Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 sind die Einzahlungen und Auszahlungen für die Baumaßnahme einschließlich der zu erzielenden Verkaufserlöse haushaltsplanwirksam für die Jahre 2017 – 2019 zu veranschlagen. Zusätzlich werden im Haushaltsplan 2017 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE) für die Auszahlungen in den Jahren 2018 und 2019 angebracht.

Die Deckung der Eigenanteile der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt, wie bereits erläutert über Grundstücksverkäufe an die WGK mbH. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Verkaufserlös (wie oben aufgeführt) nicht erzielt wird, erfolgt die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils im jeweiligen Haushaltsjahr über die jährliche Investitionspauschale. Die Stadt Köthen (Anhalt) geht hier von folgenden Beträgen aus (siehe nachfolgende Tabelle). Die für die Jahre 2017 - 2019 bereits bestehenden Mittelbindungen aus Verpflichtungsermächtigungen 2015 werden ebenfalls dargestellt:

Haushaltjahr	Investitionspauschale	fällige VE
2017	875.400 €	304.290 €
2018	875.400 €	71.700 €
2019	875.400 €	

Die Finanzierung des Eigenanteils für die Tourist-Anhalt-Info in Haushaltsjahren 2017 – 2019 ist somit ebenfalls gesichert.

Folgekostenbetrachtung
Im Hinblick auf die Folgekostenbetrachtung und deren Finanzierung wird an dieser Stelle auf den Punkt 7 und die Anlagen 1 und 2 verwiesen. Ergänzend wird hier klargestellt, dass aufgrund der defizitären Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) eine Erhöhung des Zuschusses der Stadt an die KKM in den Folgejahren ausgeschlossen ist.

2. Zeitplan

Der Zeitplan stellt sich derzeit, unter Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Absicherung, wie folgt dar:

Positive Kommunalrechtliche Stellungnahme zum Fördermittelantrag Städtebaufördermittel für Planung und Architektenwettbewerb	8/2016
Beschluss Stadtrat zur Durchführung des Vorhabens	StR 9/2016
Bewilligung Städtebaufördermittel	9/2016
Antrag auf GA-Förderung Bau und weitergehende Planung beim Wirtschaftsministerium	9/2016
Abschluss Erbbaupachtvertrag für das Grundstück ehem. Amtshaus	StR 10/2016
Beschluss Aufgabenstellung Architektenwettbewerb	BSU 10/2016
Durchführung Architektenwettbewerb	12/2016-3/2017
Bewilligung GA-Fördermittel	2016/Anf. 2017
Danach weitere Planung	2017
Bau	2018-2019

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Betrieb der Anhalt-Tourist-Info durch die KKM

Die positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht erfordert den Nachweis, dass der Bau der Anhalt-Tourist-Info für die Stadt wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dazu wurde von der KKM eine Stellungnahme erarbeitet sowie ein Wirtschafts- und Liquiditätsplan beigefügt, welcher die finanzielle Situation der KKM GmbH in den Jahren 2016 – 2025 unter Berücksichtigung der Betriebskosten für das in den Jahren 2018 - 2019 zu errichtende Bauwerk der Anhalt-Tourist-Info (Anlagen 1 und 2).

Das Konzept der KKM geht davon aus, dass die Betriebskosten der Anhalt-Tourist-Info mit ca. 34.330 Euro/Jahr geplant sind.

Die Mehrkosten gegenüber dem jetzigen Zustand sollen durch Kostenreduzierung infolge der Schließung der Stadtinformation am Halleschen Turm sowie durch die Erhöhung der Einnahmen infolge steigender Besucherzahlen nach Wiedereröffnung des Spiegelsaals sowie nach Fertigstellung der neuen Bachausstellung mit einem modernen Museumskonzept und durch den Verkauf von Artikeln in der Anhalt-Tourist-Info ausgeglichen werden.. Gleichzeitig ist die Schließung der Köthen-Info am Halleschen Turm geplant, die mit einer Reduzierung der Kosten einhergeht.

4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Investition der Anhalt-Tourist-Info

Im Zusammenhang mit der Investitionsentscheidung für die Anhalt-Tourist-Info sind folgende Themen zu klären:

- Vertragliche Sicherstellung der Finanzierung der Betreibung der Anhalt-Info Stadt/Kreis/Stiftung/KKM
- Beantragung und Bewilligung der GA - Fördermittel
- Sicherstellung der Dachsanierung sowie der Räume im Schloss, die öffentlich genutzt werden sollen durch den Eigentümer - Stiftung Burgen und Schlösser
- Erarbeitung des Museumskonzept, Sicherstellung der zeitnahen baulichen und inhaltlichen Umsetzung des Konzeptes - KKM
- Zusage der Stiftung, den Bau des Aufzuges im Johann-Georgsbau zeitnah umzusetzen, um Barrierefreiheit der öffentlichen Museen und des Spiegelsaals zu erreichen



Anlage 1 - Stellungnahme KKM.pdf



Anlage 2 - Wirtschaftslichkeitsplan.pdf



Anlage 3 - Städtische Objekte.pdf

2.11

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016106/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **08.09.2016** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016106/2**
		Az.:	erstellt am: **11.08.2016**

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.08.2016: Hauptausschuss	30.08.2016	laut BV
2	08.09.2016: Stadtrat	08.09.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der beiliegenden Auflistung für den Zeitraum 01.12.2015 bis 31.07.2016 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:
- § 99 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der gültigen Fassung vom 18.11.2014

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In dem ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist im § 99 Abs. 6 eine Regelung hinsichtlich des Erhalts von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen worden, die so in der bis dato gültigen Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht enthalten war.

Danach darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung (Stadtrat).
Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung geregelt. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsorringgelder unter den § 99 KVG LSA.

In der neuen Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m.
§ 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung der entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Anliegend befindet sich die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 01.12.2015-31.07.2016.
Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 30.11.2015 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum ab 01.12.2015 bis jetzt - 31.07.2016 - erfasst. Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



Übersicht Spenden.pdf